

Zweites Kapitel.

Das Verwaltungsrecht.

§ 58.

I. Die Landesregierung und das Konsistorium.

Das Fürstentum hat zwei Zentralbehörden, die gleichberechtigt nebeneinander stehen; die Landesregierung und das Konsistorium — beide mit dem Sitze in Greiz.

Die Landesregierung (§ 12) ist nächst dem Landesherren das oberste Regierungsorgan des Staates; sie ist eine Kollegialbehörde ohne Ressorteinrichtung; sie ist die oberste Landesjustiz-Verwaltungsbehörde (§ 65), die oberste Finanzbehörde (§ 69) des Landes, die oberste Landesbehörde für die innere Verwaltung (§§ 59 fg.) und die Behörde für die auswärtigen Angelegenheiten, das heißt für die Angelegenheiten des Fürstentums mit anderen Staaten, insbesondere auch mit dem Deutschen Reich. Als oberste Finanzbehörde ist die Landesregierung die Vertreterin des Fiskus (§ 7) sowie einer jeden unter staatlicher Verwaltung stehenden Kasse, insbesondere der Landeskasse. Der Landesregierung steht die Oberaufsicht über das gesamte Wegebauwesen zu; ihr ist nach der Gesetzsammlung die Landstraßenbau-Direktion¹ unterstellt, der wiederum die Aufsicht über die Straßen- und Wegebauinspektionen zukommt. Diesen liegt die besondere Beaufsichtigung des Baues und der Erhaltung der Landstraßen und der Kommunikationswege ob. Der Landesregierung steht auch die Oberleitung der in der Hauptsache als Unterlage für die Regulierung der Grundsteuern (§ 71) dienenden Landesvermessung und die Aufsicht über die diese ausführenden Geometer zu. Der Landesregierung entzogen sind die Angelegenheiten des Fürstlichen Hauses, die durch das Geheime Kabinett verwaltet werden, und die oberste Leitung in Kirchen- und

¹ Tatsächlich besteht die Landstraßenbau-Direktion nicht mehr, sondern nur eine Straßenbauinspektion, die unmittelbar der Landesregierung unterstellt ist.